

# Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

## Studienordnung für den Studiengang International Agricultural Sciences („Master of Science in International Agricultural Sciences“) im Hauptstudium

Der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 24, 25 und 27 in Verbindung mit § 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) am 15. Dezember 1999 die folgende Studienordnung<sup>1</sup> für die Ausbildung zum Master of Science in International Agricultural Sciences erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des universitären Studiums zum Master of Science in International Agricultural Sciences in Form eines Hauptstudiums.

(2) Die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät bietet diesen Studiengang in Kooperation mit folgenden Universitäten an: University of Minnesota, Wageningen University and Research Centers, University College Dublin. Weitere Universitäten können – mit Zustimmung der beteiligten Universitäten – zu einem späteren Zeitpunkt hinzutreten.

(3) Diese Ordnung gilt nur im Zusammenhang mit der dazugehörigen Prüfungsordnung und den Zulassungsbestimmungen.

### § 2 Studienziel

Ziel des Studiums ist der Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage auf dem Gebiet der internationalen Agrarwissenschaften. Spezielle Studienziele sind:

- die Vermittlung der Ziele und Rahmenbedingungen der internationalen Agrarwirtschaft und Agrarentwicklung und die Befähigung, die Instrumente zur Umsetzung dieser Ziele in Konzeption, Planung und Durchführung anzuwenden,
- die Befähigung, Methoden zur Situationsanalyse, Planung, Vernetzung, Bewertung und Steuerung von Agrarmaßnahmen anzuwenden,
- die Vermittlung von Informations- und Kommunikationstechniken sowie die Befähigung zu ihrer Anwendung in komplexen Managementsystemen in interdisziplinärer Zusammenarbeit,
- die Befähigung zur konferenz- und verhandlungsfähigen Anwendung der englischen Sprache, einschließlich der Fachterminologie,
- die Befähigung zur interdisziplinären Arbeit, interkulturellen Kommunikation und Integration in das akademische Leben in anderen Staaten sowie
- die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der internationalen Agrarentwicklung oder in den verschiedensten Bereichen des Dienstleistungssektors der internationalen Agrarwissenschaft, Agrarpolitik, Wirtschaft, Verwaltung und Medien.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für den Studiengang können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- a) den Bachelor-Grad, das Vordiplom an einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss einer ausländischen Hochschule in Agrarwissenschaften oder einer verwandten Disziplin nachweisen. Hierzu zählen: Landbauwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Fischereiwissenschaften, Forstwissenschaften, Veterinärmedizin, Biologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder verwandter Disziplinen.. Eine Entscheidung hierüber trifft der für Zulassungen zuständige Ausschuss gem. § 4 der Prüfungsordnung.

---

<sup>1</sup> Diese Studienordnung wurde am 27. März 2000 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin angezeigt. Sie gilt befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2001.

- b) über hinreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. Diese sind nachzuweisen anhand eines TOEFL-Testergebnisses von mindestens 550 Punkten.
- c) über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Näheres zur Pflichtteilnahme an Sprachkursen regeln die Fachspezifischen Zulassungsbestimmungen.

(3) Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt. Einzelheiten zum Zulassungsverfahren regeln die Zulassungsbestimmungen des Studiengangs.

#### §4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Dauer dieses Hauptstudiums beträgt vier Semester. In den ersten beiden, ggf. im dritten sowie im vierten Semester nehmen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung an der Humboldt-Universität teil. Das Studium ist modular aufgebaut.

(2) An der Humboldt-Universität wird das Kernsemester sowie das Vertiefungssemester der ersten beiden Semester von der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät mit ihren vier Instituten für Pflanzenbauwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Nutztierwissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus unter Beteiligung von Lehrkräften der Partneruniversitäten oder anderer Expertinnen und Experten durchgeführt.

(3) Das dritte Semester kann in Form eines Auslandssemesters an einer der Partneruniversitäten gem. § 1 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze absolviert werden.

(4) Im vierten Semester wird das sechswöchige Studienprojekt im Zeitraum 01. April bis 30. Mai und die Masterarbeit im Zeitraum 01. Juli bis 30. September an der Humboldt-Universität auf den Wissenschaftsgebieten Landwirtschaft, Gartenbau oder Fischwirtschaft durchgeführt.

(5) Das Auslandssemester soll in einem anderen als dem Herkunftsland der oder des Studierenden durchgeführt werden.

(6) Dieses Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(7) Die Genehmigung von Urlaubssemestern ist aus studienorganisatorischen Gründen nur für das Studiensemester an einer der Partneruniversitäten möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 5 Studieninhalte

(1) Das Lehrangebot gliedert sich wie folgt:

- |              |  |
|--------------|--|
| 1. Semester: | Kernsemester   |
| 2. Semester: | Vertiefungssemester  |
| 3. Semester: | Auslandssemester oder weiterführendes Vertiefungsstudium an der Humboldt-Universität |
| 4. Semester: | Studienprojekt (01. April bis 30. Mai) sowie Erstellung der Masterarbeit             |

(2) Das Lehrprogramm umfasst Pflicht- und Wahlpflichtbestandteile gemäß der im Prüfungsamt geführten Lehrkartei.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des jeweils nachfolgenden Semesters ist, dass in dem vorangegangenen Semester kein Leistungsnachweis des Pflichtbereiches und nicht mehr als ein Leistungsnachweis des Wahlpflichtbereiches mit F oder I bewertet worden ist. Für die Leistungserbringung kann Unterstützung durch Tutorienprogramme angeboten werden. Den Studierenden, die Leistungskontrollen nicht bestanden haben, ist Gelegenheit zur Wiederholung bis zum Ende des folgenden Semesters zu geben.

(4) Das Kern- und das Vertiefungssemester in den ersten beiden Semestern umfassen jeweils 15 Wochen und werden von Oktober bis Februar bzw. April bis Juli angeboten. Sie sind wie folgt strukturiert:

##### Kernsemester 1. Semester:

- |  |           |
|--|-----------|
| - Sprachkurse (Teilnahmepflicht gemäß §3 (2)c) der Fachspezif. Zulassungsbestimmungen) | 0 Credits |
| - Einführung in den Studiengang (3 Tage, optional)                                     | 0 Credits |
| - <b>Modul 1:</b> Farming Systems (Pflichtveranstaltung)                               | 6 Credits |
| - <b>Modul 2:</b> Microeconomics of International Agriculture (Pflichtveranstaltung)   | 6 Credits |

- **Modul 3:** Applied Statistics and Quantative Data Analysis  
(Pflichtveranstaltung) 6 Credits
- **Modul 4:** Participatory Agricultural Knowledge Systems  
(Pflichtveranstaltung) 6 Credits
- **Modul 5:** Open Economy Macroeconomics and International Agricultural Markets  
(Pflichtveranstaltung) 6 Credits.

#### Vertiefungssemester 2. Semester:

- **Modul 1 bis 4:** je eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen für das Vertiefungsprogramm je 6 Credits
- **Modul 5:** Vertiefende Lehrveranstaltung zu Modul 1, 2, 3 oder 4, die mit einer Seminararbeit abschließt  
(Pflichtveranstaltung) 12 Credits

Die Bewertungskriterien werden in § 7 der Prüfungsordnung erläutert.

(5) Ein Modul des Kernsemesters hat in der Regel folgende Struktur:

Do/Fr	Einführung
Sa/So	
Mo-Fr	Kursarbeit (6 Kontaktstunden pro Tag)
Sa/So	
Mo-Fr	Kursarbeit (6 Kontaktstunden pro Tag)
Sa/So	
Mo/Di	Nachbereitung
Mi	Abschlussprüfung des Kurses.

Wahlpflichtmodule des Vertiefungssemesters sowie Lehrveranstaltungen des individuellen Ergänzungsstudiums können auch eine ungeblockte Struktur aufweisen.

(6) Nach den beiden Einführungstagen werden montags bis freitags vormittags Vorlesungen gehalten. Anschließend folgen Seminare, Tutoren- und zwei Mentorenprogramme, die die Vorlesungen begleiten, oder andere interaktive Kursaktivitäten. Darüber hinaus können Arbeitsgruppen gebildet werden, deren Ergebnisse in Diskussionsforen vorgestellt werden.

(7) Im Rahmen des Auslandssemesters im dritten Semester stehen die thematischen Schwerpunkte der jeweiligen Universitäten im Mittelpunkt. Die speziellen Lehr- und Lernformen an den Partneruniversitäten richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Während des Auslandssemesters erbringen die Studierenden Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 30 Credits. Die Angleichung der Creditberechnungen erfolgt auf der Grundlage der Kreditumrechnungstabelle. Studierende, die das dritte Semester an der Humboldt-Universität studieren, absolvieren ein betreutes individuelles Vertiefungsstudium mit Leistungsnachweisen zu maximal 30 Credits.

8) Das vierte Semester hat folgende Struktur:

- Studienprojekt (Erstellungszeit sechs Wochen innerhalb des Zeitraumes 01.04. bis 30.05.)  
(Pflichtveranstaltung) 24 Credits
- M.Sc. Thesis (Pflicht)  
(Anmeldung 01.Juni bis 30.Juni) 30 Credits

### § 6 Prüfung

(1) Nach Beendigung eines jeden Moduls ist ein Leistungsnachweis zu erbringen (vgl. § 5 Abs. 5).

(2) Näheres hierzu sowie zu weiteren Prüfungsvoraussetzungen ist in der Prüfungsordnung geregelt.

### § 7 Studienfachberatung

Für die Betreuung des Studiengangs wird eine Fachberatung, bestehend aus hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät, eingesetzt. Weiterhin wird eine wissenschaftliche Koordinatorin bzw. ein wissenschaftlicher Koordinator für den Studiengang eingesetzt. Darüber hinaus erteilt das Studien- und Praktikumsbüro Auskünfte zu studienorganisatorischen Fragen.

### § 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Hauptstudium in International Agricultural Sciences nach Inkrafttreten aufnehmen.

(2) Bereits immatrikulierte Studierende im Hauptstudium International Agricultural Sciences legen die Prüfungen wahlweise nach der Studienordnung vom 16.02.98 oder nach dieser Studienordnung ab. Die Wahlentscheidung ist aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisherige Studienordnung vom 16. Februar 1998 tritt am 30. September 2001 außer Kraft.